

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 24. Oktober 2018

**894.**

**Elektrizitätswerk, Vertrag «Eigentum und Nutzungsrechte sowie Betriebs-, Instandhaltungs-, Investitionskosten im Unterwerk Sarelli», Vertrag «Anschluss Verteilnetz Mittelbünden des ewz ans Verteilnetz der Axpo», Ermächtigung zum Vertragsabschluss, jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) betreibt in Mittelbünden ein 50/60-kV-Verteilnetz. Im Norden ist das Verteilnetz Mittelbünden mit einer Freileitung an das Unterwerk (UW) Sarelli der Axpo Power AG (Axpo AG) angeschlossen. Dazu besteht ein Netzanschlussvertrag vom 4. bzw. 9. November 1977 zwischen der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK, Rechtsnachfolgerin ist die Axpo AG) und dem ewz. Zur Sicherstellung der Versorgung des Churer Rheintals und des unteren Prättigaus vereinbarten die beiden Parteien im Netzanschlussvertrag vom 4. bzw. 9. November 1977, die ewz-Leitung «Sarelli 2» am Leitungsfeld «Untervaz 2» an die 50-kV-Schaltanlage «Sarelli» der Axpo AG anzuschliessen.

Im Zusammenhang mit der Erneuerung des UW Sarelli hat die Axpo AG in Absprache mit dem ewz die bestehende 50-kV-Schaltanlage «Sarelli» erneuert. Die Axpo AG und das ewz haben sich darauf geeinigt, dass das ewz die Erneuerungskosten für das 50-kV-Leitungsfeld «Untervaz 2» übernimmt und damit ein alleiniges Benutzungsrecht für dieses Leitungsfeld behält. Die Erneuerungskosten in Höhe von Fr. 638 000.– für das 50-kV-Leitungsfeld «Untervaz 2» und für das UW Sarelli wurden mit Verfügung des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe vom 5. Oktober 2012 bewilligt.

Zwischen Untervaz und Sarelli besitzt das ewz ein Reservetrasse für eine weitere 50-/60-kV-Leitung («Sarelli 1»). Diese Leitung könnte nach einem entsprechenden Ausbau ebenfalls ans UW Sarelli der Axpo AG (Leitungsfeld «Untervaz 1») angeschlossen werden. Am Leitungsfeld «Untervaz 1» hat die Axpo AG in Abstimmung mit dem ewz nur Vorleistungen an der allgemeinen Infrastruktur getätigt, die anfallenden Kosten bei einem späteren Ausbau müssen dann mit dem ewz geregelt werden.

Für die Instandhaltung des 50-kV-Leitungsfelds «Untervaz 2» soll ein Anlagenvertrag, für den Anschluss der 50-/60-kV-ewz-Leitung «Sarelli 2» am 50-kV-Leitungsfeld «Untervaz 2» ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen werden. Mit dem Anlagenvertrag fallen für den Betrieb und die Instandhaltung des 50-kV-Leitungsfelds «Untervaz 2» jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben in Höhe von pauschal Fr. 33 620.– (ohne Mehrwertsteuer, Fr. 36 209.– einschliesslich Mehrwertsteuer) an, die vorliegend zu bewilligen sind (siehe hierzu auch Ziffern 2.1 und 3).

## **2. Inhalt der Verträge**

### **2.1 Anlagenvertrag**

Im Anlagenvertrag «Eigentum und Nutzungsrechte sowie Betriebs-, Instandhaltungs- und Investitionskosten im 220/110/50-kV-Unterwerk Sarelli» (Version vom 11. August 2017) verpflichtet sich das ewz zur Kostenbeteiligung (Investitions- und Betriebs- und Instandhaltungskosten) am 50-kV-Leitungsfeld «Untervaz 2» und behält damit ein alleiniges Benutzungsrecht für dieses Leitungsfeld. Für den Betrieb und die Instandhaltung des 50-kV-Leitungsfelds «Untervaz 2» bezahlt das ewz der Axpo AG einen Pauschalbetrag von Fr. 33 620.– (ohne

Mehrwertsteuer, Fr. 36 209.– einschliesslich Mehrwertsteuer) pro Jahr. Bei Änderungen des Leistungsumfangs kann der Pauschalbetrag angepasst werden.

Stehen ausserordentliche Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen für Anlagen im Eigentum der Axpo AG mit einem Nutzungsrecht zugunsten des ewz mit einer ewz-Kostenbeteiligung über Fr. 5000.– an, so stellt die Axpo AG die anteiligen Kosten dem ewz in Rechnung. Bei einer ewz-Kostenbeteiligung von über Fr. 10 000.– muss die Axpo AG vorgängig eine Kostengutsprache beim ewz einholen. Weiter werden im Anlagenvertrag die Verantwortlichkeiten und der Zugang im UW Sarelli geregelt.

Der Anlagenvertrag wird auf die Dauer des Bestands der Anlagen abgeschlossen. Er tritt (aufgrund lang andauernden und aufwändigen Vertragsverhandlungen) rückwirkend per 1. Oktober 2014 in Kraft.

## **2.2 Netzanschlussvertrag**

Im Netzanschlussvertrag «Anschluss des Verteilnetzes Mittelbünden des ewz an das 50-/110-kV-Verteilnetz der Axpo» (Version vom 20. Juni 2018) regelt das ewz mit der Axpo AG den Anschluss bzw. die Kupplung des 60-kV-Verteilnetzes Mittelbünden vom ewz mit dem 50-/110-kV-Verteilnetz der Axpo AG an den drei bestehenden Anschlusspunkten UW Sarelli, UW San Bernardino Süd und UW Prada (Tiefencastel). Alle drei Anschlusspunkte bestehen bereits. Für den Anschlusspunkt Sarelli gelten ausschliesslich die Regelungen im erwähnten Netzanschlussvertrag. Für die Anschlusspunkte San Bernardino und Prada gehen die bereits bestehenden Regelungen vor (namentlich sind dies der Vertrag betreffend Anschluss der 50-/60-kV-Leitung San Bernardino Tunnel an die 50-kV-Schaltanlage des Unterwerks San Bernardino Süd [Notanschluss San Bernardino Süd] zwischen Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg AG [EGL, Axpo ist deren Rechtsnachfolgerin] und dem ewz vom 3. bzw. 19. Dezember 2007 und der Vertrag bezüglich Bau und Betrieb einer 50-kV-Not- und Aushilfeleitung zwischen den Schaltanlagen des ewz und der EGL in Tiefencastel vom 18. Oktober 1989 bzw. 30. Januar 1990). Für die drei Netzanschlüsse werden keine Netzanschlussbeiträge erhoben, da die Anschlüsse die gegenseitige und gleichwertige Nutzung der Netze ermöglicht.

Der Betrieb der Anschlüsse bei dauernd geschlossenem (verbundenem) Betriebszustand ist in den bereits abgeschlossenen Vereinbarungen geregelt (derzeit gilt der Netznutzungsvertrag [NNV] vom 8. und 19. Januar bzw. 3. und 15. Februar 2015 sowie das Betriebsreglement über den verbundenen Netzbetrieb der NE 3 [Netzbetriebsführung und -steuerung] im Gebiet Prättigau / Davos / Albula, Mittelbünden und Surselva vom 8., 19. und 30. Januar bzw. 15. Februar 2015, je zwischen der Axpo Hydro Surselva AG, Repower Schweiz AG, Axpo Power AG und dem ewz).

Bei geöffnetem (nicht verbundenem) Betriebszustand der Anschlüsse ist jede Partei für Betrieb, Instandhaltung und allfällige Versicherung der sich in ihrem Eigentum befindenden Anlagen auf eigene Kosten verantwortlich.

Der Netzanschlussvertrag tritt (aufgrund lang andauernden und aufwändigen Vertragsverhandlungen) rückwirkend per 1. Oktober 2015 in Kraft und wird auf die Dauer des Bestands des Netzanschlusses abgeschlossen. Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Monats kündbar.

## **2.3 Aufhebung des Netzanschlussvertrags vom 4. bzw. 9. November 1977**

Mit Inkrafttreten der beiden vorliegenden Verträge wird der Vertrag betreffend Anschluss einer 50-/60-kV-Leitung des ewz an die Schaltanlage Sarelli zwischen der NOK (die Axpo AG ist

heute deren Rechtsnachfolgerin) und dem ewz vom 4. bzw. 9. November 1977 (Axpo AG Nr. ES 000210; ewz Nr. N000022) aufgehoben.

### 3. Kostenvoranschlag

	Fr.	Fr.
Betrieb und Instandhaltung des 50-kV-Leitungsfelds «Untervaz 2» MWST 7,7 %	33 620 2 589	
<b>Total</b>		<b>36 209</b>
Unvorhergesehenes		3 620
<b>Total jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben</b>		<b>39 829</b>

### Folgekosten

**Kapitalfolgekosten:** Mit dem jährlichen Pauschalbetrag, den das ewz der Axpo AG für den Betrieb und die Instandhaltung des 50-kV-Leitungsfelds «Untervaz 2» bezahlt, fallen keine Kapitalkosten an.

**Betriebliche Folgekosten:** Es fallen keine zusätzlichen betrieblichen Folgekosten an, da sich die Gesamtkosten für den Betrieb des Verteilnetzes mit dem Abschluss des Anlagenvertrags «Eigentum und Nutzungsrechte sowie Betriebs-, Instandhaltungs- und Investitionskosten im 220/110/50-kV-Unterwerk Sarelli» nicht erhöhen.

Diese Ausgaben sind im Budget 2018 eingestellt und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 vorgemerkt und werden in den Budgets der Folgejahre eingestellt.

Diese Aufwendungen sind zur Erfüllung des Leistungsauftrags des ewz zum Betrieb des Verteilnetzes gemäss Ziffer 1.2.4 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des ewz (EAR, AS 732.210) zwingend nötig. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (LS 131.1).

Bei diesen Ausgaben handelt es sich um anrechenbare Netzkosten des Verteilnetzes des ewz gemäss Art. 15 Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7).

### 4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 39 lit. c der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) ist der Stadtrat zuständig für gebundene budgetierte Ausgaben von über einer Million Franken. Seine Zuständigkeit umfasst gemäss Art. 39 lit. b GeschO STR auch jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben ab Fr. 20 000.–.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Marcel Frei, Direktor des Elektrizitätswerks, und Benedikt Loepfe, Leiter Verteilnetz, werden kollektiv ermächtigt, den Anlagenvertrag «Eigentum und Nutzungsrechte sowie Betriebs-, Instandhaltungs- und Investitionskosten im 220/110/50-kV-Unterwerk Sarelli» (Version vom 11. August 2017) abzuschliessen.
2. Für die Beteiligung an den Betriebs- und Instandhaltungskosten des 50-kV-Leitungsfelds «Untervaz 2» gemäss dem Anlagenvertrag gemäss Dispositiv-Ziffer 1 werden jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben in Höhe von Fr. 39 829.– bewilligt.

3. Die Ausgaben gehen zulasten der Laufenden Rechnung bzw. Erfolgsrechnung, Produktgruppe 3 Netzbetrieb und werden den entsprechenden Konzernkonten belastet.
4. Marcel Frei, Direktor des Elektrizitätswerks, und Benedikt Loepfe, Leiter Verteilnetz, werden kollektiv ermächtigt, den Netzanschlussvertrag «Anschluss des Verteilnetzes Mittelbünden des ewz an das 50/110-kV-Verteilnetz der Axpo» (Version vom 20. Juni 2018) abzuschliessen.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit Inkrafttreten des Netzanschlussvertrags gemäss Dispositiv-Ziffer 2 der Netzanschlussvertrag vom 4. bzw. 9. November 1977 betreffend Anschluss einer 50-/60-kV-Leitung des ewz an die Schaltanlage Sarelli zwischen der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) und dem Elektrizitätswerk aufgehoben wird.
6. Der Direktor des Elektrizitätswerks wird ermächtigt, an den Verträgen gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 4 Anpassungen vorzunehmen bzw. allfällige Nachträge hierzu abzuschliessen, sofern es sich um Änderungen technischer oder organisatorischer Natur handelt.
7. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti